

# Satzung des ASV Tönisheide 1885/1904 e. V.

(Stand: März 2016)

## Inhaltsübersicht

§ 1	Name und Sitz.....	1
§ 2	Zweck des Vereins.....	1
§ 3	Mitgliedschaft.....	1
§ 4	Mitgliedsbeitrag.....	1
§ 5	Organe des Vereins.....	1
§ 6	Mitgliederversammlung.....	2
§ 7	Vorstand.....	2
§ 8	Vereinsrat.....	3
§ 9	Jugend des Vereins.....	3
§ 10	Abteilungen.....	3
§ 11	Ehrenrat.....	3
§ 12	Versicherung.....	4
§ 13	Geschäftsjahr.....	4
§ 14	Kassenprüfung.....	4
§ 15	Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.....	4
§ 16	Inkrafttreten der Satzung.....	4

## § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Allgemeiner Sportverein Tönisheide 1885/1904". Er ist Rechtsnachfolger der beiden zum Zwecke der Gründung dieses Vereins aufgelösten Vereine Tönisheider Turn-Verein 1885 e.V. und Turn- und Spielgemeinde 1904 Tönisheide e.V. und übernimmt sowohl das Vermögen als auch alle Verträge, Rechte und Pflichten dieser beiden Vereine und deren Vorgänger.

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nr. VR 15652 eingetragen. Er führt deshalb den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".

(3) Der Sitz des Vereins ist Velbert-Tönisheide.

## § 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist Förderung des Sports und der Jugendarbeit sowie die Durchführung kultureller Veranstaltungen. Er ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des Sorgeberechtigten erforderlich.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, braucht aber nicht begründet zu werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch Einschreibebrief oder durch persönliche Abmeldung in der Geschäftsstelle. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

(5) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Als schwerwiegender Grund gilt insbesondere

- die schwere oder wiederholte Schädigung von Zweck oder Ansehen des Vereins
- die Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung.

Der Ausschluss muss dem Mitglied durch Einschreibebrief mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen die Berufung an den Ehrenrat zu. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Berufung eingelegt, ist die Mitgliedschaft mit Ablauf der Frist beendet.

## § 4 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Er kann für Mitglieder und Nichtmitglieder Sportkurse gegen Gebühr anbieten.

(2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weitere Ausnahmen beschließen.

(3) Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

# Satzung des ASV Tönisheide 1885/1904 e. V.

(Stand: März 2016)

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Vereinsrat,
- d) die Jugendversammlung,
- e) der Jugendvorstand,
- f) der Ehrenrat.

## § 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Kalenderjahr,
- b) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen,
- c) Feststellung der Jahresrechnung,
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- e) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Wahl des Vorstandes,
- h) Entgegennahme des Berichtes des Jugendvorstandes,
- i) Wahl der Kassenprüfer,
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- l) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen, mit Ausnahme der Jugendordnung.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung einmal im Jahr, möglichst im ersten Viertel des Jahres, statt. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

(3) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung (Poststempel).

(4) Jedes Mitglied kann bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

(5) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(7) Die Beschlussfassung erfolgt öffentlich. Wahlen erfolgen geheim, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied das wünscht.

(8) Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(9) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, soweit die Satzung nichts Anderes vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen und zu veröffentlichen.

## § 7 Vorstand

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- d) Beschlussfassung über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen,
- e) Vorbereitung von Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind,
- f) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,
- g) Ausschluss von Mitgliedern.

Bei An- oder Verkauf zweckdienlichen Haus- und Grundbesitzes, Aufnahme von Hypotheken oder Darlehen, Eingehen von Bürgschaften und Abschluss von Verträgen von mehr als zwei Jahren ist die vorherige Zustimmung einer Mitgliederversammlung einzuholen, es sei denn, die Entscheidungen sind im Rahmen des Haushaltsplanes bereits genehmigt oder die daraus entstehenden Verpflichtungen entsprechen der Höhe nach höchstens einem Viertel der im genehmigten Haushaltsplan ausgewiesenen voraussichtlichen Einnahmen.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden, dem

# Satzung des ASV Tönisheide 1885/1904 e. V.

(Stand: März 2016)

1. Geschäftsführer und dem 1. Kassenswart. Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB müssen mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zusammenwirken.

(3) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. und 2. Vorsitzenden,
- b) dem 1. und 2. Geschäftsführer,
- c) dem 1. und 2. Kassenswart,
- d) dem 1. und 2. Sportwart,
- e) dem Jugendwart und dem Kinderwart,
- f) dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von mindestens vier Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

(7) Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand hauptberuflicher Kräfte bedienen.

(8) Die Vorstandsmitglieder werden, mit Ausnahme des Jugendwartes und des Kinderwartes, durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die ersten Funktionsträger sowie der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit werden in ungeraden Jahren, die zweiten Funktionsträger in geraden Jahren gewählt. Erforderliche Nachwahlen finden auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind.

(9) Vorstandsmitglieder können vorzeitig abgewählt werden, indem ihnen auf einer Mitgliederversammlung das Misstrauen ausgesprochen wird und zugleich ein Nachfolger gewählt wird.

(10) Scheiden mehr als zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, hat das dienstälteste verbliebene Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden des Ausscheidens den Vorstand einzuberufen, der mindestens einen Nachfolger bestimmt, um den Verein geschäftsfähig zu halten. Der Nachfolger bleibt bis

zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Diese hat die erforderlichen Neuwahlen vorzunehmen.

## § 8 Vereinsrat

(1) Der Vereinsrat hat die Aufgabe, wichtige Angelegenheiten des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen zu beraten. Der Vorstand berichtet über seine Arbeit. Die Abteilungsleiter berichten über die Arbeit in den Abteilungen. Der Vereinsrat kann Empfehlungen für die Arbeit des Vorstandes aussprechen.

(2) Dem Vereinsrat gehören an:

- a) der Vorstand,
- b) der Jugendvorstand,
- c) die Abteilungsleiter,
- d) der Ehrenrat.

Der Vorstand kann weitere Mitglieder berufen.

(3) Der Vorstand lädt mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung des Vereinsrates ein. Wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangen, muss der Vorstand zu einer außerordentlichen Sitzung einladen.

## § 9 Jugend des Vereins

(1) Die Jugend verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbst.

(2) Die Jugendvollversammlung wählt einen Jugendvorstand, zu dem mindestens ein Jugendwart und ein Kinderwart gehören. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die mindestens 14 und höchstens 25 Jahre alt sind. Für Mitglieder unter 14 Jahren dürfen die Sorgeberechtigten das Stimmrecht ausüben.

(3) Alles Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung beschlossen wird. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

## § 10 Abteilungen

(1) Aufgabe der Abteilungen ist die Durchführung des Sportbetriebs in Absprache mit den Sportwarten.

(2) Die Abteilungsversammlung wählt einen Vorstand, der für die ordnungsgemäße Leitung der Abteilung verantwortlich ist.

(3) Die Abteilungsleiter können im Rahmen der Ausgaben, die für ihre Abteilung im Haushaltsplan enthalten sind, zu Lasten des Vereins Verpflichtungen eingehen.

## § 11 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat hat die Aufgabe:

- a) bei Streitigkeiten zu schlichten,

# Satzung des ASV Tönisheide 1885/1904 e. V.

(Stand: März 2016)

b) über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme eines Mitgliedes oder gegen den Ausschluss eines Mitgliedes abschließend zu entscheiden.

c) bei Ehrenverfahren mitzuwirken.

(2) Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.

(3) In den Ehrenrat sollen Mitglieder gewählt werden, die mindestens 40 Jahre alt sind und dem Verein mindestens zehn Jahre ununterbrochen angehören. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(4) Das Nähere regelt eine Ehrenordnung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

## § 12 Versicherung

Der Verein hat seine Mitglieder gegen Unfall zu versichern.

## § 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 14 Kassenprüfung

(1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfungsbericht.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf zwei Jahre; einmalige Wiederwahl ist möglich. Ein Kassenprüfer wird in geraden Jahren, der andere in ungeraden Jahren gewählt.

## § 15 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

(1) Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf den wesentlichen Inhalt ist bereits in der Einladung hinzuweisen.

(2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3, die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt nach Beendigung der Liquidation das noch vorhandene Vermögen je zur Hälfte dem Deutschen Roten Kreuz Tönisheide und der Freiwilligen Feuerwehr Tönisheide zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

(4) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

(5) Die Beschlüsse über das Vereinsvermögen nach den Absätzen 3 und 4 dürfen erst nach Zustimmung des örtlich zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. Als Liquidatoren werden die beiden Vorsitzenden bestellt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit über die Einsetzung anderer Liquidatoren.

## § 16 Inkrafttreten der Satzung

Die ursprüngliche Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.03.1980 beschlossen.

Änderungen wurden auf den Mitgliederversammlungen am 12.03.1993 und am 26.03.1998 beschlossen:

Die vorliegende Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.03.2016 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.